

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 05. September 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011 (GBl. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2010 und am 16. Februar 2011 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 07/10) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 05. September 2011, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

Artikel 1

1. In Nr. 5 werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach „Elektrotechnik und Informationstechnik“ neu eingefügt:

„I. Die Prüfungen im Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Bachelor of Science Elektrotechnik und Informationstechnik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der Elektrotechnik	P	x	x					V	PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik

- (1) Die Bachelorprüfung besteht
- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 - aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
2	Informatik I	P	x	x						PL	6
3	Mikroelektronik	P			x	x				PL	9
4	Elektrische Energietechnik	P				x	x			PL	9
5	Nachrichtentechnik	P					x	x		PL	9

- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Elektrotechnik und Informationstechnik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

2. Die bisherige Nr. 14 „Pädagogik/Berufspädagogik“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Als Nr. 14 (neu) werden die fachspezifischen Bestimmungen für „Berufspädagogik/Technikpädagogik (Hauptfach/Nebenfach) neu eingefügt:

„14. Berufspädagogik/ Technikpädagogik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul
- BM = Basismodul, KM = Kernmodul, EM = Ergänzungsmodul,
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL = Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung;
M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.

3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.

4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, ist die Gewichtung in 0,0 bis 1,0 angegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

§ 1 Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Berufspädagogik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM 1	Einführung in die Berufspädagogik	P	x	x						S: 60 Min, LBP, LBP	9
2	BM 3	Struktur beruflicher Bildung	P		x					V	S: 60 Min	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Berufspädagogik/ Technikpädagogik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
3	BM 2	Pädagogische Psychologie	P		x	x				USL	S: 90 Min	6
4	BM 4	Forschungsmethodik für Berufspädagogen	P	x	x						S: 90 Min, LBP, LBP	9
5	KM 1	Didaktik beruflicher Bildung I	P			x	x			V	S: 60 Min, S: 60 Min	9
6	KM 2	Entwicklung von Institutionen beruflicher Bildung	P		x	x				USL	LBP	6
7	KM 3	Berufswahl und Technikinteresse	P			x	x			USL	LBP	6
8	KM 4	Grundlagen betrieblicher Bildungsarbeit	P		x	x				USL	LBP	9

Module aus dem Ergänzungsbereich (36 Leistungspunkte):

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
9	EM	Vertiefung zur betrieblichen Bildungsarbeit	W				x	x		USL	LBP	6
10	EM	Hauptseminar Organisation beruflicher Bildung	P					x		V	LBP, M: 15 Min	6
11	EM	Hauptseminar Berufsbildungsforschung	P				x			V	LBP, M: 15 Min	6
12	EM	Hauptseminar Didaktik	P						x	V	LBP, M: 15 Min	6
13	EM	Grundlagen der Fachdidaktik NWT (Hauptfach)	W			x				USL	S: 60 Min	6
14	EM	Technologiegestützte Lehr-Lernprozesse	W				x	x		USL	LBP	6
15	EM	Soziale Kompetenz	W		x	x				USL	LBP	6
16	EM	Projekt	P						x	V	LBP	12
17	EM	Akademische Laufbahn- und Organisationsentwicklung	W					x		USL	LBP	6

- (c) aus Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten, die in einem Praktikum im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Lehrmittelerstellung oder einer anderen fachbezogenen Einrichtung. Für jede Praktikumswoche wird 1 LP vergeben.
Eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung muss Auskunft über die Dauer und inhaltliche Gestaltung des Praktikums geben. Ein Praktikumsbericht ist anzufertigen. Das Praktikum ist vor Praktikumsbeginn vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu genehmigen.
- (d) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in den in § 4 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden.
- (e) aus der Bachelorarbeit (verg. Allgemeiner Teil § 24). Mit ihr werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Berufspädagogik/ Technikpädagogik ist bestanden, wenn mit den in Abs. (1a) und (1b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 96, mit den in Abs. (1c) genannten Prüfungsleistungen mindestens 12 Leistungspunkte, mit den in Abs. (1d) genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte und mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 4 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Berufspädagogik/Technikpädagogik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen aus dem Angebot für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Auswahl erfolgt aus dem Modulkatalog für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen der Universität Stuttgart aus Angeboten der Natur- und Ingenieurwissenschaften.
- (3) Mindestens 12 Leistungspunkte müssen im Bereich fachaffine Schlüsselqualifikationen erworben werden. Dabei stehen folgende Möglichkeiten offen:
 - (a) Die erfolgreiche Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen zu empirischen Forschungsmethoden.
 - (b) Die erfolgreiche Teilnahme an Schlüsselqualifikationsmodulen, die von der Erziehungswissenschaft oder den Sozialwissenschaften angeboten werden.

II. Prüfungen im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Basismodul 1

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
1	BM 1	Einführung in die Berufspädagogik	P	x						V	S: 60 Min, LBP, LBP	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik

- (1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik besteht
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
 - b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
2	BM 2	Pädagogische Psychologie	P		x	x				USL	S: 90 Min	6
3	BM 3	Struktur beruflicher Bildung	P		x					V	S: 60 Min	6
4	KM 4	Grundlagen betrieblicher Bildungsarbeit	P				x	x		USL	LBP	9

Zwei Module aus dem Ergänzungsbereich (12 Leistungspunkte):

Nr.	Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
				1	2	3	4	5	6			
5	BM	Forschungsmethoden	P*/W			x					S: 90 Min, LBP, LBP	6
6	EM	Vertiefung zur betrieblichen Bildungsarbeit	W				x	x		USL	LBP	6
7	EM	Hauptseminar Organisation	W				x			V	LBP, M: 15 Min	6
8	EM	Hauptseminar Berufsbildungsforschung	W					x		V	LBP, M: 15 Min	6
9	EM	Hauptseminar Didaktik	W				x			V	LBP, M: 15 Min	6
10	EM	Technologiegestützte Lehr- Lernprozesse	W			x	x			USL	LBP	6
11	EM	Soziale Kompetenz	W		x	x				USL	LBP	6
12	EM	Grundlagen der Fachdidaktik NWT (Hauptfach)	W			x				USL	S: 60 Min	6
13	EM	Akademische Laufbahn- und Organisationsentwicklung	W					x		USL	LBP	6

*Pflicht für Studierende, die im Hauptfach keine empirische Forschungsmethodik belegt haben.

- (2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Berufspädagogik/Technikpädagogik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die Regelungen unter Nr. 3 „14. Berufspädagogik/ Technikpädagogik (Hauptfach/Nebenfach)“ rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im bisherigen Bachelorstudiengang Pädagogik/Berufspädagogik (Hauptfach oder Nebenfach) eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2015.

Stuttgart, den 05. September 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)